



## **Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung**

### **Bericht an die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz**

#### **1. Auftrag der Arbeitsgruppe:**

Durch § 9 InsO i.V.m. §§ 1 ff. der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet wurden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, bestimmte Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte statt in Print-Medien in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem im Internet zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) in der 70. Sitzung vom 12./13. November 2001 die Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung, einen Vorschlag zum Aufbau eines bundesweiten Justiz-Portals für die nach § 9 InsO vorgesehenen Veröffentlichungen im Internet zu erarbeiten und dabei Alternativen zu beleuchten. In der 71. Sitzung der BLK wurde der Auftrag an die Arbeitsgruppe dahingehend konkretisiert, dass

- die Anforderungen für die Veröffentlichung der Insolvenzgerichte in einem gemeinsamen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem definiert werden sollen,
- der Anforderungskatalog mit den Landesjustizverwaltungen abgestimmt werden soll,
- ein Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll.

In der 72. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz wurde die Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung gebeten, die Arbeiten fortzusetzen und über die Ergebnisse zu dem

vom Land Nordrhein-Westfalen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte im Internet entwickelten Web-Formular, dem DTD-Schema und der Möglichkeit der Verwertung des juris-Tools zu berichten.

## **2. Definition der Anforderungen an ein gemeinsames elektronisches Informations- und Kommunikationssystem zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte:**

Als Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe stellte das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zunächst das als Anlage 1 beigefügte Grobkonzept zur Verfügung. Auf dieser Grundlage wurden in der Arbeitsgruppe folgende Ziele hervorgehoben:

### a) Zeitnahe Veröffentlichung durch das Insolvenzgericht:

Nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe soll das Verfahren zur künftigen elektronischen Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte einschließlich der Veröffentlichungen der Insolvenzverwalter im Internet nicht nur dazu dienen, den Insolvenzgläubigern und weiteren an den Bekanntmachungen interessierten Stellen einen gegenüber Print-Medien leichteren Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen, sondern darüber hinaus auch eine raschere Verfügbarkeit der Veröffentlichung durch das Insolvenzgericht. Dieses Ziel erscheint durch den Wegfall gerichtsin-  
terner Arbeitsschritte, Postlaufzeiten und den mit einer Veröffentlichung in Print-Medien notwendigerweise verbundenen zusätzlichen Bearbeitungs- und Verteilzeiten erreichbar.

### b) Realisierung automatischer Abläufe:

Die Arbeitsgruppe sieht gute Möglichkeiten, bei einer elektronischen Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte in dem von ihr verfolgten Verfahren bisher manuell von den Insolvenzgerichten durchgeführte Tätigkeiten im Rahmen eines automatischen Workflows zu erledigen. So könnten z.B. durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen möglicherweise automatische Löschroutinen eingesetzt werden, die zusätzliche Aktivitäten der Insolvenzgerichte zur Löschung von Bekanntmachungen im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem obsolet machen. Weitere zusätzliche Entlastungseffekte sind über

eine Realisierung in dem beim jeweiligen Insolvenzgericht eingesetzten IT-Fachverfahren erzielbar.

c) Verfügbarkeit des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für die Veröffentlichungen von Insolvenzgerichten aus allen Bundesländern:

Die Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung hält es sowohl mit Rücksicht auf die Insolvenzgläubiger und weitere an den Veröffentlichungen interessierte Stellen als auch aus Sicht der IT-Referate der Länder für erforderlich, dass die verfolgte Lösung für alle Länder realisierbar und verfügbar sein muss. Diese Anforderung wird mit dem vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen entwickelten Verfahren erfüllt.

d) Zugriff auf die Veröffentlichungen der Länder über eine einheitliche Benutzeroberfläche im Internet:

Im Interesse einer leichteren Handhabung der Recherche durch die Insolvenzgläubiger und weiteren an den Bekanntmachungen interessierten Stellen, aber auch im Hinblick auf damit verbundene Erleichterungen für die Insolvenzgerichte sollte der Zugriff auf die Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte der Länder über eine einheitliche Benutzeroberfläche im Internet ermöglicht werden. Diesem Ziel kann durch ein entsprechendes gemeinsames Internet-Portal Rechnung getragen werden.

### **3. Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe für die elektronische Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte im Internet:**

Die Arbeitsgruppe schlägt für das Verfahren zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem im Internet in der ersten Stufe die im Detail aus der Anlage 2 ersichtliche Web-Formularlösung vor. In der zweiten Stufe soll eine in die IT-Fachverfahren integrierte Lösung umgesetzt werden, die alle erforderlichen Daten aus der jeweiligen Fachanwendung über eine XML-Schnittstelle zur Verfügung stellt. Folgende Faktoren spielen dabei eine Rolle:

a) Das Verfahren ist mit einfachen informationstechnischen Voraussetzungen (Standard-PC, Browser, TESTA-Netzanschluss) für die Insolvenzgerichte umsetzbar. Ein

bundesweiter Anschluss aller Insolvenzgerichte an das elektronische Informations- und Kommunikationssystem binnen Jahresfrist erscheint realisierbar.

- b) Ab 1. Juli 2003 stellt das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen eine XML-Schnittstelle im Umfang der Web-Formularlösung bereit. Eine Integration in beliebige IT-Fachverfahren, die ihrerseits in der Lage sind, diese Schnittstelle zu unterstützen, ist möglich. Die Lösung ist zukunfts offen und versetzt jedes Land in die Lage, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse und Zielsetzungen weitere Effizienzsteigerungen und hierdurch bedingte Rationalisierungspotentiale zu erreichen. Diese Lösung wird von der Arbeitsgruppe als endgültige Lösung für die elektronische Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte angestrebt, die später den Umfang der in Nr. 4 genannten Beschreibung erhalten soll.
- c) Durch die Umsetzung der Lösung wird ein einheitliches Portal der Länder im Internet erzielt.

#### **4. DTD-Schema:**

Als Anlage 3 ist eine fachliche Datensatzbeschreibung beigefügt, die als Grundlage für das zu entwickelnde DTD-Schema verwendet werden kann. Der Entwurf enthält auch Datenfelder für Daten, die derzeit noch kein Suchkriterium darstellen (so kann beispielsweise nicht nach dem Namen eines Verwalters gesucht werden). Es erscheint gleichwohl zweckmäßig, dass solche Datenfelder vorgesehen werden, wenn es um die Vereinbarung einer allgemeinen Schnittstelle für die Datenübertragung geht, denn auf diese Weise könnten in der weiteren Entwicklungsstufe voraussichtlich alle wesentlichen Daten aus den Fachanwendungen heraus generiert werden, ohne dass es einer manuellen Eingabe des Veröffentlichungstextes bedarf.

#### **5. Besonderheiten des Verfahrens:**

- a) Für die Kommunikation der Insolvenzgerichte mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen ist das TESTA-Netz vorgesehen. Dieser Kommunikationsweg hat den Vorteil, dass durch die vorgesehene Verschlüsselung standardmäßig und ohne zusätzlichen Aufwand eine höhere Sicherheit als bei der

Datenübertragung in anderen möglichen Netzen erreicht wird. Darüber hinaus besteht für das verfahrensbetreibende Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen der organisatorische Vorteil, dass ihm in jedem Land ein einheitlicher Ansprechpartner bei dem sog. TESTA-Knotenrechner zur Verfügung steht. Die Sicherstellung der landesinternen Kommunikation (z.B. im jeweiligen Landesdaten-netz) ist hiernach Aufgabe des entsprechenden Landes. Durch diese Konstellation und die damit verbundene Aufgabenteilung ist es möglich, den Personalaufwand für den Betrieb des Verfahrens im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gering zu halten und die damit zusammenhängenden Kosten zu minimieren. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass jedes Land dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen einen Ansprechpartner zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verfahrens benennt.

- b) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet sind Mitteilungen der Insolvenzgerichte vor der Übertragung durch eine digitale Signatur zu sichern. Nachdem es sich bei der Mitteilung der Insolvenzgerichte für die Veröffentlichung in dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem im Internet nicht um ein Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs handelt und durch weitere organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch die Kommunikation über das TESTA-Netz, bereits sicherheitsrelevante Festlegungen getroffen sind, hält die Arbeitsgruppe die Verwendung einer einfachen digitalen Signatur für ausreichend. Hierdurch werden die organisatorischen Voraussetzungen an die zu verwendende digitale Signatur, die Arbeitsabläufe und die Kosten möglichst niedrig gehalten. Die Arbeitsgruppe schlägt insoweit vor, als elektronische Signatur für das jeweilige Insolvenzgericht die Statistikkenziffer nach den bundeseinheitlichen Zählkartenanordnungen zu verwenden. Für die persönliche Zuordnung der digitalen Signatur soll die Statistikkenziffer um eine dreistellige Zahl ergänzt werden. Zur leichteren Handhabung wird die Verwaltung dieses Nummernkreises und die Zuordnung daraus an einzelne Mitarbeiter des Insolvenzgerichts dem jeweiligen Gericht überlassen. Weder Erst- noch Folgemitteilungen über die Zuordnung der Nummern der Mitarbeiter der Insolvenzgerichte sind hierbei an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen notwendig, weil dieses zur Authentifizierung der einzelnen Mitteilung ausschließlich die Statistikkenziffer des Gerichts heranzieht. Die vollständige Kennziffer (Stammkennziffer und mitarbeiterbezogene Kennziffererweiterung) werden allerdings mit dem Datensatz gespeichert.

- c) Das Verfahren wird vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen auf einer Großrechneranlage betrieben. Wegen der bestehenden allgemeinen Ausfallvorkehrungen ist es nicht erforderlich, für diese Computer ein Hot-Standby-System zu betreiben. Hierdurch wird der Personal- und Sachaufwand niedrig gehalten, was sich vorteilhaft auf die zu verteilenden Kosten auswirkt.

## 6. Umsetzung der Lösung in den einzelnen Ländern:

Sowohl das für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte im Internet erforderliche elektronische Informations- und Kommunikationssystem als auch das für die Mitteilungen zu diesem System erforderliche Web-Formular wurden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen entwickelt und sind somit für den Einsatz verfügbar. Das für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte maßgebliche elektronische Informations- und Kommunikationssystem ist auf einem in das Internet gestellten Server gespeichert und damit allgemein verfügbar.

Für die Umsetzung des Verfahrens sind folgende Aktivitäten erforderlich:

- a) Zur Klärung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen ist dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen für das jeweilige Land ein Ansprechpartner zu benennen.
- b) Im Rahmen eines Testbetriebs werden für jedes Land die Funktionsfähigkeit und etwaige landesspezifische Besonderheiten geklärt.
- c) Grundlage der Nutzung des elektronischen Informations- und Kommunikationssystem ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem betreffenden Land und der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster.
- d) Die Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Insolvenzgerichte erfolgt unter Berücksichtigung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen des jeweiligen Landes in Abstimmung mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen stellt dabei sicher, dass die Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Insol-

venzgerichte innerhalb angemessener Zeit nicht an personellen oder technischen Kapazitätsgrenzen im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen scheitert. Voraussetzung ist dabei die Abstimmung zwischen der jeweiligen Landesjustizverwaltung und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Anschlussplanung, die eine bundesweite Umsetzung binnen Jahresfrist vorsieht.

## **7. Gemeinsames Portal:**

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den Zugriff auf die Veröffentlichungen der Länder über eine einheitliche Benutzeroberfläche im Internet sicherzustellen. Geeignet erscheint dabei ein gemeinsames Portal der Länder, das unter den Bezeichnungen [www.insolvenzveroeffentlichung.de](http://www.insolvenzveroeffentlichung.de) und [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) erreicht werden kann. Beide Internetadressen hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck reserviert. Das Portal-Design wird vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen nach dem Muster des Parlamentsspiegels erstellt. Der Entwurf hierfür ist als Anlage 5 beigefügt.

## **8. Kostenverteilung:**

Die Realisierungskosten sind aus der als Anlage 6 beigefügten Übersicht zu ersehen. Die Kosten werden nach dem sog. "absoluten Königsteiner Schlüssel" verteilt und können für die einzelnen Länder aus der Übersicht ersehen werden.

## **9. Diskussion mit der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH:**

Die Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte im Internet hat in der Sitzung am 4. November 2002 mit den Geschäftsführern der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH die Diskussion über die von diesem angebotene Lösung geführt. Die Arbeitsgruppe hat hierüber in der 72. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz am 13./14. November 2002 berichtet. Die Präsentation hat gezeigt, dass die Lösung des Bundesanzeigers einsetzbar ist.

## **10. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze:**

Rechtsgrundlage für die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Lösung ist § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet. Voraussetzung ist hiernach, dass diese Art der Veröffentlichung für die Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und das System durch die Landesjustizverwaltung für das Gericht bestimmt worden sind. Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sieht insoweit eine entscheidende Änderung vor. Hiernach soll aufgrund einer Änderung von § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO künftig die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vorgeschrieben werden. Die Befugnis der Landesjustizverwaltung, das System für die elektronische Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren zu bestimmen, würde hiernach entzogen. In der Begründung zum Diskussionsentwurf wird hierzu ausgeführt:

### **Nr. 2 Buchst. a, bb der Allgemeinen Begründung:**

*„Mit dem Gesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710) wurde durch eine Änderung vom § 9 InsO erreicht, dass öffentliche Bekanntmachungen auch über das Internet erfolgen können. Ausgenommen wurden damals lediglich die Veröffentlichungen, die nach der InsO zwingend im Bundesanzeiger bekannt zu machen sind. Nachdem der Verbreitungsgrad des Internets weiter stark angestiegen ist und vor allem nachdem die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, auf einer bundeseinheitlichen Internetplattform das Insolvenzgeschehen lückenlos zu dokumentieren, bestehen keine Hinderungsgründe mehr, von Printveröffentlichungen in Insolvenzsachen Abschied zu nehmen und als Regelfall nur noch eine elektronische Bekanntmachungsform vorzusehen. Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ hatte in ihrem Abschlussbericht die Notwendigkeit betont, alle insolvenzrechtlichen Veröffentlichungen auf einer bundeseinheitlichen Plattform im Internet vorzunehmen (vgl. Abschlussbericht S. 163). Angesichts der stark angestiegenen Zahl von Fällen, in denen die Verfahrenskosten gestundet werden und damit zumindest für eine bestimmte Zeit von der Staatskasse auch die Auslagen zu tragen sind, müssen zwingend alle Möglichkeiten ergriffen werden, die zu einer Reduktion der Auslagen beitragen können. Unter diesem Blickwinkel bieten sich die Veröffentlichungskosten im besonderen Maße an. Ist künftig nur noch eine elektronische Veröffentlichung erforderlich und wird auf weitere und wiederholte Veröffentlichungen vollständig verzichtet, so lassen sich die Bekanntmachungskosten auf unter 2 % des bereits durch das Gesetz vom 26.10.2001 geminderten Betrages reduzieren (vgl. unter Nr. 3). Dabei muss aber sichergestellt sein, dass auch die Länder an einer Internetveröffentlichung teilnehmen können, die noch nicht über eine flächendeckende EDV-Ausstattung ihrer Insolvenzgerichte verfügen. Durch geeignete technische Einrichtungen konnte diese Grundvoraussetzung*



von den Dienstleistungsanbietern mittlerweile realisiert werden.“

Begründung zu § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 InsO:

(Auszug)

„Bereits im Regierungsentwurf zur Insolvenzordnung war eine einheitliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehen, um mit einem einzigen Publikationsorgan lückenlos über alle öffentlichen Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte zu unterrichten (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 111). Der Bundesrat hatte sich im damaligen Gesetzgebungsverfahren gegen eine durchgängige Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit der Begründung ausgesprochen, für die große Mehrheit der Insolvenzverfahren mit lediglich örtlicher oder regionaler Bedeutung seien die Kosten, die mit einer solchen Veröffentlichung verbunden sind, nicht zu rechtfertigen. Außerdem würde die Bekanntmachung im Bundesanzeiger eine Veröffentlichung in den örtlichen Blättern nicht entbehrlich machen. Die Bundesregierung hatte seinerzeit diesen Bedenken Rechnung getragen. Mittlerweile haben diese Argumente jedoch vollständig ihre Überzeugungskraft eingebüßt. Mit dem Internet steht nunmehr ein Informationsmedium zur Verfügung, zu dem nahezu 50 % aller Haushalte Zugang haben. Bei den Wirtschaftskreisen, die im besonderen Maße an Informationen über das Insolvenzgeschehen interessiert sind, besteht ein nahezu lückenloser Anschluss an das Internet. Nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom November 2002 verfügen 99 % der Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern über einen Internetzugang. Damit wird ein weit höherer Verbreitungsgrad erreicht, als sie eine Veröffentlichung auch über mehrere Printmedien erlangen könnte. Bestanden bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 24.10.2002 (BGBl. I S. 2710) noch gewisse Vorbehalte, da eine Internetveröffentlichung nicht für jedermann zugänglich war und sie keine bundeseinheitliche Form der Bekanntmachung bot (vgl. BT-Drs. 14/5680 S. 24), so hat sich seitdem ein entscheidender Wandel vollzogen. Zunächst ist der Verbreitungsgrad des Internet nochmals sprunghaft angestiegen. Von noch größerer Bedeutung ist jedoch, dass mit dem elektronischen Bundesanzeiger eine bundeseinheitliche Plattform zur Verfügung steht, die bereits jetzt bundesweit über das Insolvenzgeschehen informiert. Schon heute wird der elektronische Bundesanzeiger für Bekanntmachungen zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG genutzt.“

Nach Meinung der Arbeitsgruppe soll für die elektronischen Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte eine von allen Ländern getragene einheitliche Lösung erzielt werden. Die Länder haben nach den bestehenden Rechtsvorschriften die Kompetenz, dieses System zu bestimmen. Die Länder sind bei einer Umsetzung des Lösungsvorschlags der Arbeitsgruppe in der Lage, den Zweck der Vorschriften über die elektronische Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte zu erfüllen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die Regelungskompetenz der Länder entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze zu beschneiden.

Nur die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Lösung bietet darüber hinaus den Vorteil, dass das hierfür vorgesehene Internetportal zu einem allgemeinen Justizportal der Länder ausgebaut und auch für weitere Auskunftssysteme (z. B. Grundbuch, Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister, Veröffentlichungen in Zwangsversteigerungsverfahren) nutzbar gemacht werden kann.

Die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen realisierte Lösung bietet die notwendige Funktionalität und ein für die Länder kostenmäßig besonders günstiges Verfahren. Hierdurch trägt sie dem Zweck der Regelungen zur elektronischen Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte, nämlich die durch die Stundung der Insolvenzverfahrenskosten verursachte erhebliche Belastung der Landeshaushalte, in vorzüglicher Weise Rechnung. Die Lösung ist für alle Insolvenzgerichte der Länder bei rudimentärer technischer Ausstattung (Standard-PC, Browser, TESTA-Netzanschluss) verfügbar. Diese technische Ausstattung wäre auch bei der durch den obengenannten Gesetzentwurf geplanten Änderung des in § 4 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet geregelten Einsichtsrechts von allen Insolvenzgerichten bereit zu halten.

#### **11. Abweichende Meinung des Bundesjustizministeriums:**

Im Hinblick auf den obengenannten Diskussionsentwurf und die damit beabsichtigte Festlegung des Bundesanzeigers als Veröffentlichungsmedium in Insolvenzverfahren hat das Bundesministerium der Justiz seine abweichende Auffassung zu den Nrn. 3 und 10 dieses Berichts sowie zu Nrn. 3 und 4 des Beschlussvorschlags der Arbeitsgruppe dargelegt.

# Veröffentlichung von Insolvenzen im Internet

Grobkonzept

**Stand:** 8.Mai 2002

**Autor:** LDS NRW

**Status:** Entwurf



# 1 Aufgabenstellung

Seit diesem Jahr sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben Insolvenzen, abweichend von der bisherigen Praxis im Internet zu veröffentlichen. In Nordrhein-Westfalen wurde ein entsprechendes Verfahren im Herbst 2001 projektiert und seit März 2002 produktiv eingesetzt. Es besteht Interesse, diese Lösung auch für die Justiz anderer Bundesländer zu öffnen.

Mit dem vorliegenden Papier wird beschrieben, wie auf Grundlage der laufenden NRW-Lösung ein länderübergreifendes Verfahren entwickelt werden kann.

## 2 technischer Aufbau des Verfahrens

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

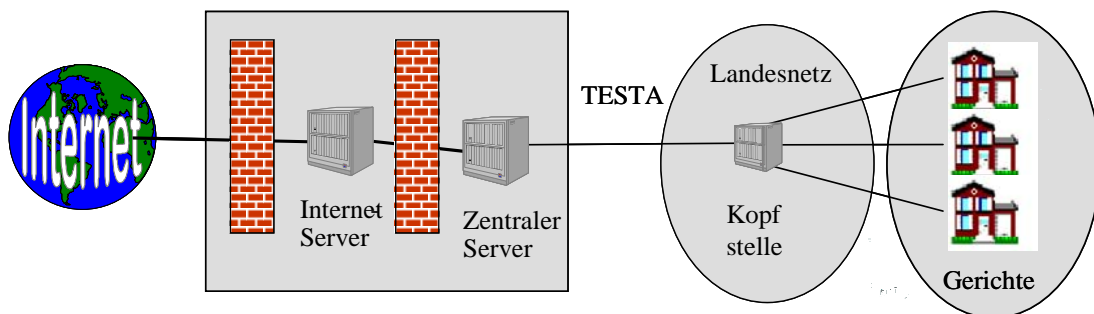
Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wurden die folgenden Zielvorstellungen berücksichtigt:

- Die Veröffentlichungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens sollen möglichst zeitnah nach der Freigabe des entsprechenden Textes durch das zuständige Gericht erfolgen.
- Die Veröffentlichung soll nach der Freigabe durch das zuständige Gericht automatisiert ablaufen.
- Das Verfahren soll gleichermaßen für alle Bundesländer zur Verfügung stehen.
- Der Zugriff auf die Insolvenzveröffentlichungen der verschiedenen Bundesländer soll über eine einheitliche Benutzeroberfläche im Internet möglich sein.
- Die Veröffentlichung muss wirksam gegen Manipulationen aus dem Internet geschützt sein.

### 2.2 Übersicht

Sowohl für die Realisierung, den Betrieb und die Fortschreibung des Verfahrens ist es wichtig, dass die bestehenden organisatorischen Strukturen und Zuständigkeiten bei der Konzeption Berücksichtigung finden.

Daher wird eine klare Aufgabentrennung zwischen den Bereichen Insolvenzgericht, Landesnetz und zentrale Komponenten angestrebt und durch den technischen Aufbau des Verfahrens unterstützt:



### 2.3 Insolvenzgerichte

Von den Insolvenzgerichten wird die Veröffentlichung der Insolvenzen im Einzelfall ausgelöst. Dazu senden die Gerichte die zu veröffentlichenden Inhalte per Dateitransfer (ftp) zu einer Kopfstelle, die alle Meldungen aus dem betreffenden Bundesland zu einem zentralen Server im LDS weiterleitet. Das Dateiformat der Veröffentlichungen ist im Anhang beschrieben und wird von allen Stellen einheitlich verwendet.

Das Insolvenzgericht wird per elektronischer Post über die Bereitstellung seiner Meldungen im Internet informiert und prüft, ob alle Veröffentlichungen auftragsgemäß erfolgt sind. Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine Kopie des Meldungstextes im Insolvenzgericht vorgehalten werden.

Die in den Gerichten für den Betrieb des Verfahrens notwendigen Voraussetzungen (Erzeugung von Meldungen im abgestimmten einheitlichen Format, Übertragung der Daten mit FTP, Auswertung der elektronischen Post) liegt in der Zuständigkeit der teilnehmenden Länder.

## **2.4 Kopfstellen in den Landesverwaltungen**

Die Kopfstelle ist die Schnittstelle für die Übertragung der Insolvenzdaten eines Bundeslandes zum LDS. Sie hat technische und organisatorische Funktionen.

Die technische Funktion besteht u.a. in der Bündelung der Dateiübertragungen aus den Insolvenzgerichten zum LDS.

Die Kopfstelle ist zentraler Ansprechpartner für die Insolvenzgerichte auf der einen Seite und dem LDS auf der anderen Seite. Die Kopfstelle hat z.B. koordinierende Funktionen bei der Aufnahme eines Gerichtes in das Verfahren und wirkt bei der Analyse und Beseitigung von Betriebsprobleme mit.

Die notwendige Infrastruktur für die Übertragung der Daten über das Netz der Landesverwaltung bis zum TESTA-Anschluß des LDS liegt in der Zuständigkeit der teilnehmenden Länder.

Das LDS stellt bei Bedarf Software für die Kopfstelle für Systeme unter dem Betriebssystem Linux bereit.

## **2.5 zentrale Komponenten**

### **2.5.1 zentraler Server**

Auf dem zentralen Server werden die Insolvenzmeldungen gesammelt und in regelmäßigen Abständen zu dem Internetserver übertragen. In der aktuellen Version werden auf dem zentralen Server Prüfsummen gebildet, mit denen die Integrität der Daten im Internet geprüft werden kann.

Der zentrale Server kommuniziert ausschließlich mit den Kopfstellen und den Insolvenzgerichten in NRW und ist so vor unbefugten Zugriffen weitgehend geschützt. Die Übertragung zum zentralen Server erfolgt mit dem Protokoll ftp.

Der zentrale Server überträgt die Meldungen auf den Internet-Server. Danach werden die Gerichte per Mail darüber informiert, welche Meldungen in ihrem Auftrag übertragen wurden.

Der zentrale Server wird im Rechenzentrum des LDS betrieben.

### **2.5.2 Internet-Server**

Die Insolvenzmeldungen werden auf dem Internet-Server veröffentlicht. Der Server ist vor unerlaubten Zugriffen durch Firewalls geschützt. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird durch regelmäßige Tests überprüft.

Zur Erkennung von Angriffen aus dem Internet wird ein Intrusion Detection System eingesetzt.

In der aktuellen Version wird auf dem Server die Integrität der Daten anhand von Prüfsummen periodisch nachgehalten. Sofern eine Veränderung der Daten festgestellt wird, wird der Serverprozess beendet. Auf diese Weise würde auch bei einer Manipulation der Daten der Schaden auf ein Mindestmaß reduziert.

(Gegenwärtig wird geprüft, ob die Prüfsummenbildung zukünftig durch eine regelmäßige Bereitstellung eines komplett aktualisierten Datenbestandes im Internet ersetzt werden kann.)

## **2.6 Optionen**

In der bestehenden Version werden als Vorsorge für technische Ausfälle zusätzliche Server und Netzkomponenten vorgehalten. Im Fehlerfall muss der Betrieb durch die Systemverwalter im LDS auf diese Backup-Systeme umgestellt werden. Als optionale Erweiterung besteht die Möglichkeit, eine Hot-Standby Lösung aufzubauen, dabei würde bei Ausfall einzelner Komponenten automatisiert und nahezu unterbrechungsfrei auf entsprechende Backup-Systeme umgeschaltet.

Durch eine weitere Option könnten die Veröffentlichungen zur Dokumentation in einem Langzeitarchiv gespeichert werden. Hierzu sind detailliertere Absprachen über den Umfang erforderlich.

### **3 Projektorganisation**

Das bestehende Verfahren sollte im Rahmen eines gemeinsamen Projektes an die Erfordernisse einer länderübergreifenden Lösung angepasst werden.

Dazu wird eine Projektgruppe vorgeschlagen, die

- ein Feinkonzept abstimmt,
- die Realisierung begleitet,
- notwendige weitere Maßnahmen in den Ländern bzw. den Gerichten anstößt und
- den Umfang weiterer Versionen festlegt.

### **4 weiteres Vorgehen**

Sofern Interesse besteht, kann nach geringen Erweiterungen des bestehenden Verfahrens eine begrenzte Anzahl von Gerichten an einem Pilottest teilnehmen. (1 Gericht pro Bundesland)

Auf diese Weise könnte die Anpassung an das einheitliche Datenformat vorbereitet und erste Erfahrungen und Korrekturen für die weitere Realisierung zu einem frühen Zeitpunkt gewonnen werden. Dieser Pilottest könnte in etwa 2-3 Monaten beginnen.

## 5 Anhang

### Schnittstellenvereinbarung für die Einstellung von Dokumenten im Insolvenzverfahren via FTP

Dieses Dokument beschreibt das notwendige Datenformat, um Insolvenzdokumente auf dem Quelldatenserver im LDS NRW ablegen zu können.

- Auf den Quelldatenserver kann nur durch FTP zugegriffen werden.
- Jedes Amtsgericht besitzt seine eigene Benutzerkennung und ein eigenes Hauptverzeichnis zur Ablage seiner Dateien.
- Unterhalb des Hauptverzeichnisses können die Benutzer neue Unterverzeichnisse und Dateien anlegen, verändern und löschen.
- Unterverzeichnisse der ersten Ebene werden durch eine zweistellige Jahreszahl gekennzeichnet.
- Unterverzeichnisse der zweiten Ebene tragen den eindeutigen Namen eines Aktzeichens.
- Die Dokumente aus den Insolvenzveröffentlichungen, die einem bestimmten Aktenzeichen zugeordnet sind, werden in den jeweiligen Unterverzeichnissen der zweiten Ebene abgelegt. Auch diese Dokumente müssen durch einen eindeutigen Dateinamen zweifelsfrei zu identifizieren sein. Der vollständig zusammengesetzte Pfad- und Dateiname darf nicht länger als 255 Zeichen sein.
- Bei den Dokumenten handelt es sich um reine HTML-Dateien, die eine Größe von 10 kB nicht übersteigen dürfen.
- Beispielhafte Darstellung eines Dateinamens:

Name	Beschreibung
agaachen	Hauptverzeichnis des Amtsgerichts Aachen
01	Unterverzeichnis der ersten Ebene (beinhaltet die Vorgänge des Jahres 2001)
0019_IK00312_01	Unterverzeichnis der zweiten Ebene (beinhaltet alle Vorgänge zu diesem Az.)
.....2002_04_18__10_39_11_Eroeffnung _Insolvenzverfahren.htm	Dateiname der zu veröffentlichenden Datei, bestehend aus Datum, Erstellungszeitpunkt und Art der Veröffentlichung

Der vollständige Dateiname lautet:

.../agaachen/01/0019\_IK00312\_01/2002\_04\_18\_\_10\_39\_11\_Eröffnung\_Insolvenzverfahren.htm



## Schnittstellenvereinbarung für die Suchfunktion im Insolvenzverfahren

- Jedes Amtsgericht hat sein eigenes Hauptverzeichnis zur Ablage seiner Dateien
- Die Dateinamen haben den Aufbau : JJJJ\_MM\_DD\*.htm\*
- Inhalt der HTML-Datei: Sie enthält nur eine mit " (Gänsefüße oben) beginnende Zeile. Diese Zeile beinhaltet den Ort des Insolvenzgerichts, das Aktenzeichen, den Namen des Schuldners, den Sitz des Schuldners und den Gegenstand der Bekanntmachung in genau dieser Reihenfolge unter Verwendung der Tilde „~“ als Trennzeichen, sinnvoller Weise als Wert für das META TAG keywords.  
z.B.  
<META NAME="keywords" CONTENT=  
"Duisburg~1 IN 1/02~Andalusische Frühkartoffel Importgesellschaft mbH & Co  
KG~Duisburg~Eröffnungen~"
- Übergabeparameter aus der Startseite für die Suchfunktion:

Name	Beschreibung	alternative Werte bzw. Format
Suchfunktion	Art der Suche	"detail" "uneingeschr"
Gericht	Auswahl des Insolvenzgerichts	"--Alle Insolvenzgerichte in NRW --" "Amtsgericht <i>Name</i> " (z.B. "Amtsgericht Hagen")  (im Suchskript ist die Verknüpfung o.g. Wertes mit dem tatsächlichen Haupt-Verzeichnisnamen herzustellen)
Datum1	von - Datum	DD.MM.JJJJ
Datum2	bis - Datum	DD.MM.JJJJ
Name	Name des Schuldners	beliebige Zeichenkette
Sitz	Sitz des Schuldners	beliebige Zeichenkette
Aktenzeichen	Aktenzeichen	beliebige Zeichenkette
Gegenstand	Gegenstand der Bekanntmachung	"-- Alle Bekanntmachungen innerhalb des Verfahrens --" "Sichermaßnahmen" "Eröffnungen" "Termine" "Entscheidungen im Verfahren" "Entscheidungen nach Aufhebung des Verfahrens" "Sonstiges" "Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren" "Verteilungsverzeichnisse (§ 188 InsO) d. Verw./TreuH."

Veränderungen der Parameter-Werte für Gericht und Gegenstand sind im Such-Skript anzupassen !



**Beschreibung**  
**Insolvenzverfahren**  
**Webformular**

Autor: Frank Faber

Stand: 05.05.2003.

# Beschreibung

Das Webformular dient zur Erstellung elektronischer Insolvenzmitteilungen, die zur Veröffentlichung im Internet bestimmt sind. Insbesondere soll das Formular von Mitarbeitern benutzt werden, denen keine andere elektronische Veröffentlichungshilfe zur Verfügung steht.

Das Formular ist unter der Adresse <http://insoformular.nrw.testa-de.net/index.php> erreichbar.

Als technische Voraussetzungen sind lediglich ein Webbrowser, sowie eine Verbindung über das TESTA-Netz erforderlich.

Zunächst muss sich der Benutzer am Webserver authentifizieren. Es ist beabsichtigt, an dieser Stelle eine Benutzerkennung pro Gericht zu hinterlegen. Diese Kennung könnte beispielsweise anhand der bundeseinheitlichen Statistik Kürzel für Gerichte gebildet werden (z. B. 072301 für das Amtsgericht Alzey).

Nach erfolgter Authentifizierung bekommt der Benutzer die Eingabemaske des Webformulars (s. Abbildung 1) angezeigt. Die einzelnen Felder weisen folgende Eigenschaften auf:

Gericht	Bezeichnung des veröffentlichenden Gerichts, aufgrund der Authentifizierung voreingestellter Wert, der vom Benutzer nicht verändert werden kann
Mitarbeiter-Kennziffer	Kennziffer des Formularbearbeiters, soll als einfache, digitale Signatur dienen. Zusammensetzung der Kennziffer muss noch festgelegt werden.
Jahr des Insolvenzverfahrens	Auswahlfeld mit den Werten 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003
Aktenzeichen	Textfeld
Name des Schuldners	Textfeld
Sitz des Schuldners	Textfeld
Gegenstand der Veröffentlichung	Auswahlfeld mit den Werten - Sicherungsmaßnahmen - Eröffnungen - Termine - Entscheidungen im Verfahren - Entscheidungen nach Aufhebung des Verfahrens - Sonstiges - Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren - Verteilungsverzeichnisse (§ 188 InsO) d. Verw./TreuH. Diese Werte werden bisher für das Verfahren in NRW benötigt und können bei Bedarf erweitert werden.
Löschdatum	Textfelder, Das Löschdatum kann entweder mit einem festen, zukünftigen Datum im Format TT/MM/JJ oder mit einer bestimmten Anzahl von Tagen gefüllt werden
Veröffentlichungstext	Textfeld

Sämtliche Felder, mit Ausnahme des Bereichs „Löschdatum“, sind Pflichtfelder, die vom Anwender zwingend auszufüllen sind.

Im Bereich „Löschdatum“ kann entweder eine Anzahl von Tagen, nach denen die Veröffentlichung gelöscht werden soll, oder ein konkretes Datum im Format TT/MM/JJ angegeben werden. Es sind nur zukünftige Löschtermine innerhalb der nächsten zehn Jahre als gültige Eingaben zulässig.

Die Insolvenzmeldung wird danach an den Quellserver im Intranet übertragen. Dort erfolgt eine Überprüfung ob alle Felder des Formulars formal korrekt ausgefüllt worden sind. Bei etwaigen Fehleingaben kann der Benutzer zum Formular zurückkehren und seine Eingaben korrigieren (s. Abbildung 2).

Sind alle Eingaben formal korrekt, erhält der Benutzer eine Vorschau über die zu veröffentlichende Insolvenzmeldung angezeigt (s. Abbildung 3). Der obere Bereich des Vorschau Fensters dient lediglich der Kontrolle, ob die Eingaben in den Formularfeldern ordnungsgemäß erfolgt sind. Dieser Bereich wird nicht als sichtbarer Text veröffentlicht, sondern lediglich als Meta-Daten umgesetzt. Der untere Bereich enthält die eigentliche

Veröffentlichung. In dieser Form wird sie auch später von den Kunden im Internet abgerufen werden. Der Benutzer hat an dieser Stelle nochmals die Möglichkeit zum Formular zurückzukehren, um Korrekturen vorzunehmen.

Nach dem Absenden erhält der Benutzer einen Hinweis über den erfolgreichen Versand der Insolvenzmeldung angezeigt (s. Abbildung 4). Gleichzeitig wird die Insolvenzmeldung mit allen notwendigen Meta-Daten (s. Abbildung 5) als HTML-Datei auf dem Quellserver im Intranet abgelegt.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt dann im Rahmen der normalen Veröffentlichungszyklen des Insolvenzverfahrens. Üblicherweise erfolgt die Veröffentlichung noch am gleichen Tag. Sobald die Veröffentlichung im Internet sichtbar ist, erhält der Benutzer eine Bestätigungsmail zugesandt.

Falls eine Löschfrist bei der Veröffentlichung angegeben wurde, werden zur Zeit sämtliche Insolvenzmeldungen dieses speziellen Insolvenzverfahrens am angegebenen Tag gelöscht. Nach erfolgter Löschung erhält der Benutzer ebenfalls eine Bestätigung per Mail.

### Insolvenzmeldung hinzufügen

Gericht:	Amtsgericht Alzey
Mitarbeiter-Kennziffer:	<input type="text" value="001"/>
Jahr des Insolvenzverfahrens:	<input type="text" value="2003"/>
Aktenzeichen:	<input type="text" value="145 IK 33/03"/>
Name des Schuldners:	<input type="text" value="ICH AG"/>
Sitz des Schuldners:	<input type="text" value="Alzey"/>
Gegenstand der Veröffentlichung:	<input type="text" value="Sicherungsmaßnahmen"/>
Löschdatum (optional)	Nach <input type="text" value="30"/> Tagen oder am <input type="text" value="."/> <input type="text" value="."/> 20 <input type="text" value=""/>
Veröffentlichungstext:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen</p><p>der im Handelsregister des Amtsgerichts Alzey unter HRB 223341 eingetragenen ICH AG, Selbststraße 4, 55226 Alzey, vertreten durch den Vorstand Dipl.-Ing. Ulrich Unwort, Buchstraße 5 a, 55226 Alzey und Guido Unsinn, Berlingser Weg 1 a, 55226 Alzey</p><p>Geschäftszweig: Herstellung von elektrotechnischen Geräten</p><p>ist am 22.01.2003, um 07:00 Uhr angeordnet worden (§§ 21, 22 InsO):</p><p>Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer Dr. Josef Dienstag, Annastraße 8, 55226 Alzey bestellt.</p><p>Der Schuldnerin wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO); die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin einschließlich des Rechts zum Einzug von Bankguthaben und anderen Forderungen geht damit auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Die Schuldner der Schuldnerin werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).</p><p>Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests</p></div>

Abbildung 1: Eingabemaske Webformular

### Eingabe unvollständig oder fehlerhaft

Bitte überprüfen Sie Ihre Eingaben in den folgenden Formularfeldern:

- Name des Schuldners: Bitte geben Sie den Namen oder die Geschäftsbezeichnung des Schuldners an.
- Sitz des Schuldners: Bitte geben Sie den Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners an.

Bitte benutzen Sie die Taste "Insolvenzmeldung korrigieren" um zum vorherigen Formular zurückzukehren.

Abbildung 2: Überprüfung der Formulareingaben

## Vorschau Insolvenzveröffentlichung

Gericht:	Amtsgericht Alzey	Mitarbeiter-Kennziffer:	001
Gegenstand der Veröffentlichung:	Sicherungsmaßnahmen	Aktenzeichen:	145 IK 33/03
Jahr des Insolvenzverfahrens:	03	Name des Schuldners:	ICH AG
Sitz des Schuldners:	Alzey	Löschdatum:	30 Tage

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Alzey unter HRB 223341 eingetragenen ICH AG, Selbststraße 4, 55226 Alzey, vertreten durch den Vorstand Dipl.-Ing. Ulrich Unwort, Buchstraße 5 a, 55226 Alzey und Guido Unsinn, Berlingser Weg 1 a, 55226 Alzey

Geschäftszweig: Herstellung von elektrotechnischen Geräten

ist am 22.01.2003, um 07:00 Uhr angeordnet worden (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer Dr. Josef Dienstag, Annastraße 8, 55226 Alzey bestellt.

Der Schuldnerin wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO); die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin einschließlich des Rechts zum Einzug von Bankguthaben und anderen Forderungen geht damit auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Die Schuldner der Schuldnerin werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Insolvenzmeldung korrigieren

Insolvenzmeldung absenden

Abbildung 3: Vorschau der Insolvenzveröffentlichung

## Insolvenzmeldung abgesandt

Die Insolvenzmeldung ist erfolgreich abgesandt worden und wird in Kürze im Internet veröffentlicht.

Nach erfolgter Veröffentlichung erhalten Sie eine gesonderte Bestätigungsmail.

[Neue Insolvenzmeldung erstellen](#)

Abbildung 4: Absendebestätigung

```
<meta HTTP-EQUIV="Content-Type" CONTENT="text/html; charset=windows-1252">
<meta NAME="Generator" CONTENT="Webformular LDS NRW">
<meta NAME="FormularID" CONTENT="3037">
<meta NAME="keywords" CONTENT="
Alzey~145 IK 33/03~ICH AG~Alzey~Sicherungsmaßnahmen">
<meta NAME="Template" CONTENT="C:\PROGRA~1\MSOFFI~1\Office\TSJ.dot">
<meta NAME="Ddate" CONTENT="08.05.2003">
<meta NAME="Makz" CONTENT="001">
```

Abbildung 5: Erzeugte Meta-Tags

# Verwaltungsvereinbarung

Das Land ...  
vertreten durch ...

und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen,  
dieses vertreten durch ...

schließen dieses Verwaltungsabkommen auf der Grundlage eines Beschlusses der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz vom 15.05.2003. Das von Nordrhein-Westfalen für öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet entwickelte und betriebene Verfahren soll danach bundesweit auf alle Insolvenzgerichte ausgedehnt werden.

## § 1

### Gegenstand und Ziele

- (I) Durch § 9 InsO i.V.m. §§ 1 ff. der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet wurden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, bestimmte Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte ausschließlich in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem im Internet zu veröffentlichen.
- (II) Mit dem durch das Land Nordrhein-Westfalen für öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet entwickelten und dort bereits betriebenen Verfahren sollen auch die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte des



Landes ... im Internet veröffentlicht werden. Mit dem Verfahren werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Insolvenzgläubiger und die weiteren an den Bekanntmachungen interessierten Stellen sollen einen gegenüber Print-Medien leichteren Zugang zu diesen Informationen erhalten. Darüber hinaus soll auch eine raschere Verfügbarkeit der Veröffentlichung der Insolvenzgerichte ermöglicht werden. Dieses Ziel wird durch den Wegfall gerichtssinterner Arbeitsschritte, von Postlaufzeiten und der mit einer Veröffentlichung in Print-Medien notwendigerweise verbundenen zusätzlichen Bearbeitungs- und Verteilzeiten erreicht.
2. Die bisher von den Insolvenzgerichten manuell durchgeführten Tätigkeiten sollen bei einer elektronischen Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte im Rahmen eines automatisierten Workflows erledigt werden.
3. Im Interesse einer leichteren Handhabung der Recherche durch die Insolvenzgläubiger und die weiteren an den Bekanntmachungen interessierten Stellen, aber auch im Hinblick auf damit verbundene Erleichterungen für die Insolvenzgerichte soll der Zugriff auf die Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte der Länder über ein gemeinsames Internet-Portal ermöglicht werden.

## § 2

### Organisation und Betrieb

- (I) Für die Realisierung, den Betrieb und die Fortschreibung des Verfahrens ist es erforderlich, dass die bestehenden organisatorischen Strukturen und Zuständigkeiten der Länder bei der Konzeption Berücksichtigung finden. Daher wird eine klare Aufgabentrennung zwischen den Bereichen Insolvenzgericht, Lan-

desnetz und zentrale Komponenten angestrebt und durch den technischen Aufbau des Verfahrens unterstützt.

- (II) Das Justizministerium Nordrhein Westfalen gewährleistet, dass die Bestimmungen der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet, insbesondere §§ 2 und 3, beim Betrieb des Verfahrens beachtet werden.

### § 3

#### Übermittlung der Veröffentlichungsdaten

- (I) Die Übermittlung elektronischer Mitteilungen von den Insolvenzgerichten zum Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erfolgt über ein Webformular oder als Dateitransfer aus dem Fachverfahren.
- (II) Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen stellt den Insolvenzgerichten, denen keine elektronische Veröffentlichungshilfe im Fachverfahren zur Verfügung steht, ein Webformular zur Erstellung elektronischer Mitteilungen, die zur Veröffentlichung im Internet bestimmt sind, zur Verfügung. Das Formular ist unter den Adressen [www.insolvenzveroeffentlichung.de](http://www.insolvenzveroeffentlichung.de) und [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)..... aufrufbar.
- (III) Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine XML-Schnittstelle auf der Grundlage einer durch die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz noch zu beschließenden DTD zur Verfügung, die es ermöglicht, die Lösung an IT-Fachverfahren, die diese Schnittstelle unterstützen, anzubinden. Damit ist das Veröffentlichungsverfahren zukunfts offen und bringt weitere Rationalisierungspotentiale mit möglichen Effizienzsteigerungen. Bei einer Datenübermittlung aus dem Fachverfahren senden die Insolvenzgerichte die zu veröffentlichenden Inhalte per Dateitransfer (ftp) zu einer Kopfstelle, die alle Meldungen an einen zentralen Server im Landesamt für Daten und Statistik Nordrhein-Westfalen weiterleitet.

- (IV) Die Kommunikation der Insolvenzgerichte mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erfolgt über das TESTA-Netz.

#### § 4

#### Digitale Signatur

Die Mitteilungen der Insolvenzgerichte sind vor der Übertragung mit einer einfachen digitalen Signatur zu versehen.

#### § 5

#### Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten

- (I) Auf einem zentralen Server des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen werden die Mitteilungen der Insolvenzgerichte gesammelt und zu dem Internetserver übertragen, auf dem die Insolvenzmeldungen veröffentlicht werden
- (II) Die Veröffentlichung erfolgt am Tag des Eingangs einer Mitteilung zur Veröffentlichung. Das Insolvenzgericht wird elektronisch über die Einstellung seiner Meldungen im Internet informiert.
- (III) Der Zugriff auf die Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte erfolgt über ein gemeinsames Portal der Länder, das unter den Adressen [www.insolvenzveroeffentlichung.de](http://www.insolvenzveroeffentlichung.de) und [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) erreicht werden kann.

## § 6

### Datenlöschung

- (I) Wird bei der Veröffentlichung durch das Insolvenzgericht eine Löschfrist angegeben, werden die entsprechenden Veröffentlichungen an dem angegebenen Tag automatisiert gelöscht.
- (II) Die erfolgte Löschung der Veröffentlichungsdaten wird dem Insolvenzgericht elektronisch mitgeteilt.

## § 7

### Ausfall- und Datensicherheit

- (I) Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hält als Vorsorge für technische Ausfälle zusätzliche Server und Netzkomponenten vor. Im Fehlerfall wird der Betrieb durch die Systemverwalter des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen auf diese Sicherungssysteme umgestellt.
- (II) Der zentrale Server beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen kommuniziert ausschließlich mit den Kopfstellen der Länder und den Insolvenzgerichten in Nordrhein-Westfalen und ist damit vor unbefugten Zugriffen geschützt. Der Internetserver ist vor unerlaubten Zugriffen durch eine Firewall gesichert. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen in regelmäßigen Tests überprüft.
- (III) Zur Feststellung von Angriffen aus dem Internet wird ein Intrusion Detection System eingesetzt. Auf dem zentralen Server wird die Integrität der Daten im Internet geprüft.

## § 8

### Zuständigkeiten und Ansprechpartner

- (I) Im Rahmen eines Testbetriebs wird die Funktionsfähigkeit des Verfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger landesspezifischer Besonderheiten, geklärt.
- (II) Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass für eine zeitnahe Ausdehnung des Verfahrens auf alle Insolvenzgerichte des Landes ... ausreichende technische und personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (III) Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen stellt die ordnungsgemäße Entgegennahme und zeitnahe Veröffentlichung der von den Insolvenzgerichten übersandten Daten im Internet sicher. Die Sicherstellung der landesinternen Kommunikation ist Aufgabe des Landes ... .
- (IV) Zur Klärung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen sowie von Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verfahrens benennen das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und das Land ... jeweils einen IT-betrieblichen Ansprechpartner.

## § 9

### Kosten

Das Land ... zahlt für die Nutzung des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems auf das vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen zu bezeichnende Konto halbjährlich zum 1. Februar und 1. August eine Pauschalvergütung, die sich aus der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Kostenverteilung ergibt. Die einmalig zu erstattenden Kosten werden zusammen mit dem ersten Halbjahresbetrag gezahlt.

## § 10

### In-Kraft-Treten und Kündigung

- (I) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.
- (II) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

## Entwurf Musterdatensatz insolvenzspezifischer Daten

Analge 3

	Daten	Beispiele / Erläuterungen	Dateityp
<b><u>Verfahrensdaten</u></b>			
<b>Aktenzeichen:</b>			
	Abteilung	10	String (4)
	Verfahrensregisterzeichen	IN (IK, IE)	String (5)
	Verfahrensnummer	50	Long
	Verfahrensjahr	03	Long
	Verfahrenszusatz	a	String (6)
<b>Gericht</b>			
	Bundesland		String (50)
	Ort		String (50)
	Signatur		
	Benutzerkennung		
<b>Verfahrensart</b>			
		Insolvenzantragsverfahren	
		Insolvenzverfahren	
		Verbraucherinsolvenzverfahren	
		Nachlassinsolvenzverfahren	
		Restschuldbefreiungsverfahren	
<b>Sicherungsmaßnahmen</b>			
	Datum Anordnung Sicherungsmaßnahmen		Datum (tt.mm.jjjj)
	Zeit Anordnung Sicherungsmaßnahmen		Uhrzeit (hh:mm)
<b>Aufhebung Sicherungsmaßnahmen</b>			
	Datum Aufhebung		Datum
<b>Eröffnung</b>			
	Datum Eröffnung		Datum
	Zeit Eröffnung	Uhrzeit	Uhrzeit

<b>Beendigung des Verfahrens</b>	Datum	Alle verfahrensbeendenden Maßnahmen §§ 200 ff nach Eröffnung	Datum
----------------------------------	-------	---	-------

**Beteiligte****Schuldner**

Name		String (255)
Namenszusatz	e.K.	String (255)
Firma / Geschäftsbezeichnung	z.B. Inhaber der Firma ....	String (255)
Vorname		String (50)
Titel		String (20)
Strasse		String (50)
Hausnummer		String (10)
Land	Volle Landesbezeichnung	String (50)
PLZ		String (10)
Ort		String (50)
Anschriftenzusatz		String (50)
Geburtsname		String (30)
Geburtsdatum		Datum
früherer Name	z.B. früherer Ehepartner	String (50)
Todesdatum	für Nachlassinsolvenzverfahren	Datum

**Verwalter**

Verwalterart	Vorläufiger Treuhänder Vorläufiger Insolvenzverwalter Treuhänder Treuhänder (Wohlverhaltensperiode) Insolvenzverwalter Sachwalter	
Name		String (50)
Namenszusatz	sen.; jun.	String (50)
Vorname		String (50)



	Titel	Prof. Dr.	String (20)
	Strasse		String (50)
	Hausnummer		String (10)
	Land	Volle Landesbezeichnung	String (50)
	PLZ		String (10)
	Ort		String (50)
	Anschriftenzusatz	c/o Treuhand AG	String (50)
<b>Restschuldbefreiung</b>	Datum Versagung		Datum
	Datum Ankündigung		Datum
	Datum Erteilung		Datum
	Datum Widerruf		Datum
<b>Textfeld</b>		Freies Textfeld für Veröffentlichungstext	memo

**Entwurf**  
**Insolvenzverfahren**  
**Webportal**

Autor: Frank Faber

Stand: 24.04.2003

# Beschreibung

Das vorliegende Dokument enthält einen Entwurf für das zukünftige Design des bundesweiten Insolvenzportals. Es wurde bewusst ein eher schlichtes Äusseres als Gestaltungsgrundlage gewählt.

Bei den Inhalten und Menüpunkten handelt es sich lediglich um Vorschläge. Diese können bei Vorliegen entsprechender Vorgaben und Inhalte jederzeit geändert werden.

Nachfolgend aufgeführt sind lediglich die Startseite (Abbildung 1) und die verschiedenen Recherchemöglichkeiten.

Folgende Suchfunktionen sind zur Zeit möglich oder geplant:

- Bundesweite Suche (Abbildung 2)
- Landesweite Suche innerhalb eines Bundeslandes (Abbildung 3)
- Suche nach den Veröffentlichungen eines bestimmten Amtsgerichts (Abbildung 4)

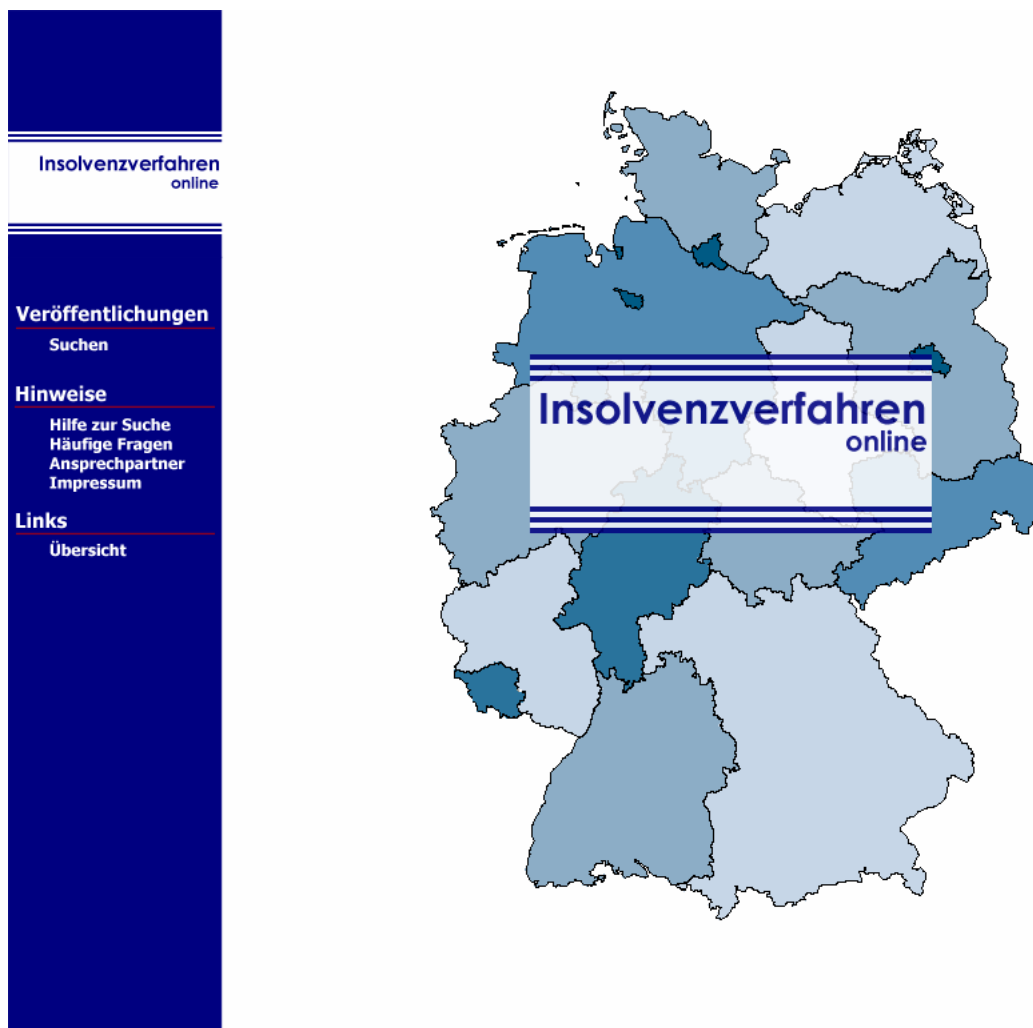


Abbildung 1: Startseite

Veröffentlichungen

Suchen

Hinweise

Hilfe zur Suche  
Häufige Fragen  
Ansprechpartner  
Impressum

Links

Übersicht

## Insolvenzverfahren

Eine uneingeschränkte Suche, "Alle Insolvenzgerichte in der Bundesrepublik Deutschland -" bzw. "Alle Insolvenzgerichte in ...", nach Bekanntmachungen ist gemäß § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nur innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist nur eine Detail-Suche zulässig. Anzugeben sind dabei der Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben:

Familienname, Firma, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder Aktenzeichen des Insolvenzgerichts

<input type="radio"/>	Detail-Suche	<input type="radio"/>	Uneingeschränkte Suche
<input type="button" value="Suche starten"/>			
Bundesland	<input type="text" value="- Bundesrepublik Deutschland -"/>		
Gericht	<input type="text" value="Alle Insolvenzgerichte in der BRD"/>		
Datum der Bekanntmachung	von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	
Firma bzw. Name des Schuldners	<input type="text"/>		
Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners	<input type="text"/>		
Aktenzeichen des Insolvenzgerichts	<input type="text"/>		
Gegenstand der Bekanntmachung	<input type="text" value="- Alle Bekanntmachungen innerhalb des Verfahrens -"/>		

Abbildung 2: Bundesweite Recherche

Veröffentlichungen

Suchen

Hinweise

Hilfe zur Suche  
Häufige Fragen  
Ansprechpartner  
Impressum

Links

Übersicht

## Insolvenzverfahren

Eine uneingeschränkte Suche, "- Alle Insolvenzgerichte in der Bundesrepublik Deutschland -" bzw. "- Alle Insolvenzgerichte in ... -", nach Bekanntmachungen ist gemäß § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nur innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist nur eine Detail-Suche zulässig. Anzugeben sind dabei der Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben:

Familienname, Firma, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder Aktenzeichen des Insolvenzgerichts

Detail-Suche

Uneingeschränkte Suche

Suche starten

Bundesland	<input type="text" value="- Nordrhein-Westfalen -"/>
Gericht	<input type="text" value="- Alle Insolvenzgerichte in NRW -"/>
Datum der Bekanntmachung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Firma bzw. Name des Schuldners	<input type="text"/>
Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners	<input type="text"/>
Aktenzeichen des Insolvenzgerichts	<input type="text"/>
Gegenstand der Bekanntmachung	<input type="text" value="- Alle Bekanntmachungen innerhalb des Verfahrens -"/>

Abbildung 3: Landesweite Recherche

Veröffentlichungen

Suchen

Hinweise

Hilfe zur Suche  
Häufige Fragen  
Ansprechpartner  
Impressum

Links

Übersicht

## Insolvenzverfahren

Eine uneingeschränkte Suche, "- Alle Insolvenzgerichte in der Bundesrepublik Deutschland -" bzw. "- Alle Insolvenzgerichte in ... -", nach Bekanntmachungen ist gemäß § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nur innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist nur eine Detail-Suche zulässig. Anzugeben sind dabei der Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben:

Familienname, Firma, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder Aktenzeichen des Insolvenzgerichts

Detail-Suche

Uneingeschränkte Suche

Suche starten

Bundesland	<input type="text" value="- Nordrhein-Westfalen -"/>
Gericht	<input type="text" value="Amtsgericht Bochum"/>
Datum der Bekanntmachung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Firma bzw. Name des Schuldners	<input type="text"/>
Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners	<input type="text"/>
Aktenzeichen des Insolvenzgerichts	<input type="text"/>
Gegenstand der Bekanntmachung	<input type="text" value="- Alle Bekanntmachungen innerhalb des Verfahrens -"/>

Abbildung 4: Gerichtsbezogene Recherche

## **Kostenverteilung bei der Lösung des LDS NRW**

Zu verteilender Betrag:

a) "einfache" Sicherheit: **aa) Einmalbetrag: 139.000,00 €**

b) Hot-Standby-Variante: **bb) Einmalbetrag: 309.000,00 €**

**Zusatzkosten: 50 € einmalig für jeden angemeldeten Benutzer**

Land	Verteilung nach absolutem Königst.Schlüssel	
	einfache Lösung (einmalig)	Hot-Standby (einmalig)
Baden-Württemberg	17.451,35	38.794,73
Bayern	20.436,25	45.430,23
Berlin	6.858,98	15.247,67
Brandenburg	4.410,16	9.803,89
Bremen	1.326,34	2.948,48
Hamburg	3.463,00	7.698,33
Hessen	10.119,81	22.496,56
Mecklenburg-Vorpommern	3.056,72	6.795,16
Niedersachsen	12.659,79	28.142,98
Nordrhein-Westfalen	30.209,45	67.156,27
Rheinland-Pfalz	6.527,73	14.511,29
Saarland	1.760,14	3.912,84
Sachsen	7.579,74	16.849,92
Sachsen-Anhalt	4.499,24	10.001,90
Schleswig-Holstein	4.466,10	9.928,23
Thüringen	4.175,18	9.281,53

Anlage 6

bb) Halbjahresbetrag:	78.000,00 €
bb) Halbjahresbetrag:	96.000,00 €

<b>einfache Lösung (halbj.) Hot-Standby (halbj.)</b>	

KS

9.792,85	12.052,73	12,55493
11.467,83	14.114,25	14,70234
3.848,93	4.737,14	4,93452
2.474,77	3.045,87	3,17278
744,28	916,03	0,9542
1.943,27	2.391,72	2,49137
5.678,74	6.989,22	7,28044
1.715,28	2.111,12	2,19908
7.104,05	8.743,45	9,10776
16.952,07	20.864,08	21,73342
3.663,04	4.508,36	4,69621
987,71	1.215,64	1,26629
4.253,38	5.234,93	5,45305
2.524,75	3.107,39	3,23686
2.506,16	3.084,50	3,21302
2.342,91	2.883,58	3,00373



## **Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung**



### **Beschlussvorschlag:**

Die Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung schlägt der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz folgenden Beschluss vor:

1. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz nimmt den Schlussbericht der Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung zustimmend zu Kenntnis.
2. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz empfiehlt den Ländern, die durch § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO i. V. m. § 1 Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet geschaffene Möglichkeit zu nutzen und auf alle Insolvenzgerichte auszudehnen.
3. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz empfiehlt den Ländern, für öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet das von Nordrhein-Westfalen entwickelte und betriebene Verfahren auf der Grundlage einer mit dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zu nutzen.
4. Das Vorsitzland der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz wird gebeten, der Konferenz der Justizministerinnen und -minister auf der Grundlage des Schlussberichts der Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte zu berichten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, wonach die Bundesministerin der Justiz gebeten wird, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze dahin zu ändern, dass hierdurch die von den Ländern geplante Lösung für die Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet nicht verhindert wird.

5. Der Auftrag der Arbeitsgruppe elektronische Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte im Internet ist erledigt.

## Auftrag aus der 71. Sitzung der BLK:

- Die Arbeitsgruppe soll die Anforderungen an die gemeinsame Insolvenzveröffentlichung definieren
- Abstimmung des Anforderungskatalogs mit den Landesjustizverwaltungen
- Unterbreitung eines Lösungsvorschlags

## Definition der Anforderungen:

Mit vorgeschlagener  
Lösung erreichbar:

- Zeitnahe Veröffentlichung Ja
- Realisierung automatischer Abläufe Ja
- bundesweite Verfügbarkeit Ja
- einheitliche Benutzeroberfläche im Internet Ja

## Vorschlag der Arbeitsgruppe – stufenweises Vorgehen:

- Stufe 1: Web-Formularlösung
- Stufe 2: integrierte Lösung und Bereitstellung der zu veröffentlichen Daten über eine XML-Schnittstelle

## Eingabe in ein Webformular

### Insolvenzmeldung hinzufügen

Gericht:	Amtsgericht Alzey
Mitarbeiter-Kennziffer:	<input type="text" value="001"/>
Jahr der Insolvenzeröffnung:	<input type="text" value="2003"/> ▼
Aktenzeichen:	<input type="text" value="145 IK 33/03"/>
Name des Schuldners:	<input type="text" value="ICH AG"/>
Sitz des Schuldners:	<input type="text" value="Alzey"/>
Gegenstand der Veröffentlichung:	<input type="text" value="Sicherungsmaßnahmen"/> ▼
Löschdatum (optional)	Nach <input type="text" value="30"/> Tagen oder am <input type="text"/> . <input type="text"/> . 20 <input type="text"/>
Veröffentlichungstext:	<input type="text" value="In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das&lt;br/&gt;der im Handelsregister des Amtsgerichts Alzey&lt;br/&gt;Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließl"/>

## **Gründe:**

- Stufenweises Vorgehen führt zu einem rasch bundesweit umsetzbaren Verfahren
- Für die Stufe 1 (Web-Formularlösung) wird nur rudimentäre IT-Ausstattung benötigt, nämlich Standard-PC, Browser, TESTA-Netzanschluss
- Die Lösung ist zukunftsorientiert; zum 1.7.2003 stellt das LDS NRW eine XML-Schnittstelle im Datenumfang der Web-Formularlösung zur Verfügung; hierdurch wird die Integration in das Fachverfahren ermöglicht
- Die Lösung impliziert ein einheitliches Länderportal

## **Entwicklung einer DTD:**

- In der Arbeitsgruppe wurde eine fachliche Datensatzbeschreibung entwickelt, die über die Web-Formularlösung hinausgeht
- Die fachliche Datensatzbeschreibung enthält alle denkbaren fachlichen Merkmale und stellt damit den Maximalumfang des Datensatzes dar
- Hierdurch soll künftig eine Generierung des gesamten Bekanntmachungstextes aus der Fachanwendung ermöglicht werden
- Die fachliche Datensatzbeschreibung muss noch technisch in ein Schema umgesetzt werden (AG IT-Standards in der Justiz?)



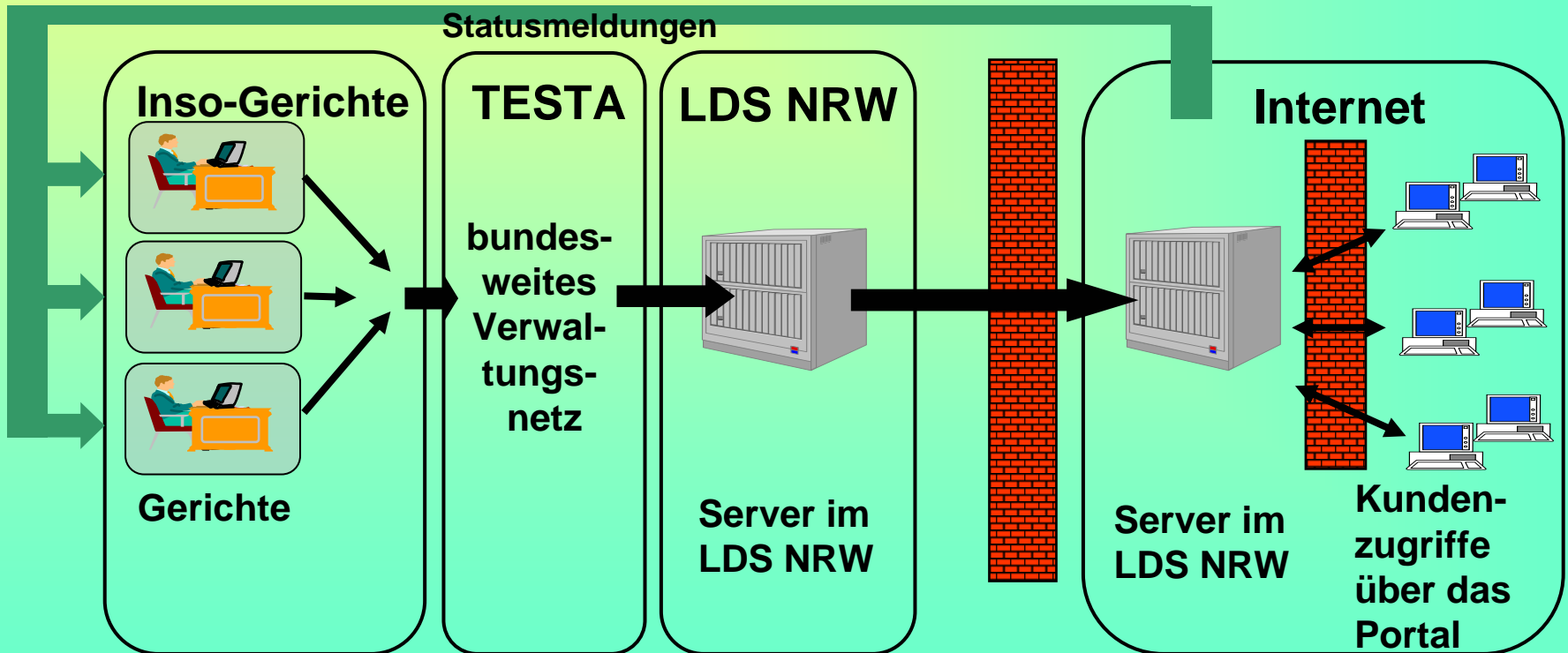
## **Besonderheiten der vorgeschlagenen Lösung:**

- Verwendung des TESTA-Netzes aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen
- Einsatz einer einfachen digitalen Signatur zur Eindämmung des organisatorischen und finanziellen Aufwands
- Verzicht auf Hot-Standby-System (im Hinblick auf die eingesetzte Großrechnertechnologie vertretbar)

# Internetveröffentlichungen in Insolvenzverfahren

## Übersicht

Quelle: LDS NRW



**Von der Abstimmung der fachlichen Anforderungen mit den Ländern wurde abgesehen, weil**

- die Zeit zur Umsetzung der Lösung drängt (vgl. Diskussionsentwurf des BMJ zur Änderung der InsO und anderer Gesetze)
- der BLK nicht nur ein Konzept, sondern eine einsatzreife Lösung vorgeschlagen werden kann

## **Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Lösung:**

- Benennung eines organisatorischen und technischen Ansprechpartners gegenüber dem LDS NRW
- Klärung etwaiger landesspezifischer Besonderheiten durch Test
- Abstimmung der vorgeschlagenen Verwaltungsvereinbarung
- Ausdehnung des Verfahrens auf alle InsO-Gerichte in Rahmen einer mit dem LDS NRW abgestimmten Anschlussplanung
- Bildung einer Projektgruppe für operative Angelegenheiten (Ansprechpartner der Länder)

## Portal:

- Durch die bundesweite Umsetzung der Lösung wird gleichzeitig ein einheitliches Länderportal für InsO-Veröffentlichungen erzielt
- Für das Portal wurden vom LDS NRW die Adressen
  - [insolvenzveroeffentlichung.de](http://insolvenzveroeffentlichung.de) und
  - [insolvenzbekanntmachungen.de](http://insolvenzbekanntmachungen.de)

reserviert.

<b>Kostenverteilung bei der Lösung des LDS NRW</b>				
Zu verteilender Betrag:				
a) "einfache" Sicherheit:	aa) Einmalbetrag:	139.000,00 €	bb) Halbjahresbetrag:	78.000,00 €
b) Hot-Standby-Variante:	bb) Einmalbetrag:	309.000,00 €	bb) Halbjahresbetrag:	96.000,00 €
<b>Zusatzkosten: 50 € einmalig für jeden angemeldeten Benutzer bei der Web-Formularlösung</b>				
Land	Verteilung nach absolutem Königst.Schlüssel			
	einfache Lösung (einmalig)	Hot-Standby (einmalig)	einfache Lösung (halbj.)	Hot-Standby (halbj.)
Baden-Württemberg	17.451,35	38.794,73	9.792,85	12.052,73
Bayern	20.436,25	45.430,23	11.467,83	14.114,25
Berlin	6.858,98	15.247,67	3.848,93	4.737,14
Brandenburg	4.410,16	9.803,89	2.474,77	3.045,87
Bremen	1.326,34	2.948,48	744,28	916,03
Hamburg	3.463,00	7.698,33	1.943,27	2.391,72
Hessen	10.119,81	22.496,56	5.678,74	6.989,22
Mecklenburg-Vorpommern	3.056,72	6.795,16	1.715,28	2.111,12
Niedersachsen	12.659,79	28.142,98	7.104,05	8.743,45
Nordrhein-Westfalen	30.209,45	67.156,27	16.952,07	20.864,08
Rheinland-Pfalz	6.527,73	14.511,29	3.663,04	4.508,36
Saarland	1.760,14	3.912,84	987,71	1.215,64
Sachsen	7.579,74	16.849,92	4.253,38	5.234,93
Sachsen-Anhalt	4.499,24	10.001,90	2.524,75	3.107,39
Schleswig-Holstein	4.466,10	9.928,23	2.506,16	3.084,50
Thüringen	4.175,18	9.281,53	2.342,91	2.883,58

## **Diskussionsentwurf des Bundes für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze**

- Als Veröffentlichungsmedium für Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren soll der Elektronische Bundesanzeiger vorgeschrieben werden
- Die entsprechende Länderkompetenz soll beseitigt werden

## Nachteile des geplanten Gesetzes:

- Die einfache, rasch umsetzbare Web-Formularlösung entfällt
- Das bundeseinheitliche Portal der Länder für Insolvenzveröffentlichungen entfällt
- Eine Nutzung des Portals für etwaige weitere elektronische Veröffentlichungen (z. B. in Zwangsversteigerungssachen) ist nicht möglich
- Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die organisatorische und technische Gestaltung des Verfahrens ist beim Bundesanzeiger geringer als bei der kooperativen Länderlösung
- Die Länder werden mit deutlich höheren Kosten als bei der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Lösung belastet



**Kostenvergleich Lösung des LDS NRW und Elektronischer Bundesanzeiger auf der Grundlage bekannter Faktoren**

<b>Zu verteiler Betrag:</b>				
Lösung LDS NRW	<b>Einmalbetrag:</b>	<b>139.000,00 €</b>	<b>Jahresbetrag:</b>	<b>156.000,00 €</b>
Bundesanzeiger	<b>5 € je Bekanntmachung</b>	<b>1.225.000,00 €</b>		

**Zusatzkosten: 50 € einmalig für jeden angemeldeten Benutzer bei der Web-Formularlösung**

Land	Verteilung nach absolutem Königst.Schlüssel				
	<b>LDS-Lösung (einmalig)</b>	<b>LDS-Lösung (Jahresbetrag)</b>	Anteile Königst.Schl.	Bundesanzeiger*	InsO-Verfahren 2002**
Baden-Württemberg	17.451,35	19.585,69	12,55493	115.250,20	3.293
Bayern	20.436,25	22.935,65	14,70234	139.058,78	3.973
Berlin	6.858,98	7.697,85	4,93452	53.733,12	1.535
Brandenburg	4.410,16	4.949,54	3,17278	43.447,18	1.241
Bremen	1.326,34	1.488,55	0,9542	21.306,59	609
Hamburg	3.463,00	3.886,54	2,49137	38.026,21	1.086
Hessen	10.119,81	11.357,49	7,28044	72.855,44	2.082
Mecklenburg-Vorpommern	3.056,72	3.430,56	2,19908	38.939,63	1.113
Niedersachsen	12.659,79	14.208,11	9,10776	138.621,92	3.961
Nordrhein-Westfalen	30.209,45	33.904,14	21,73342	264.118,35	7.546
Rheinland-Pfalz	6.527,73	7.326,09	4,69621	62.112,79	1.775
Saarland	1.760,14	1.975,41	1,26629	21.922,16	626
Sachsen	7.579,74	8.506,76	5,45305	65.250,20	1.864
Sachsen-Anhalt	4.499,24	5.049,50	3,23686	54.745,83	1.564
Schleswig-Holstein	4.466,10	5.012,31	3,21302	56.572,68	1.616
Thüringen	4.175,18	4.685,82	3,00373	39.038,92	1.115
<b>insgesamt</b>	<b>139.000,00</b>	<b>156.000,00</b>	<b>100,00</b>	<b>1.225.000,00</b>	<b>35.000</b>

\*) Grundlage der Kalkulation: durchschnittlich 7 Veröffentlichungen je Verfahren

\*\*\*) Basis: rd. 35.000 Stundungsfälle, umgerechnet nach dem Verhältnis der Insolvenzen insgesamt (61691)

## **Zum Beschlussvorschlag:**

- Die vom LDS NRW entwickelte Lösung sollte möglichst rasch in allen Ländern eingeführt und auf alle Insolvenzgerichte ausgedehnt werden
- Grundlage der Zusammenarbeit soll eine Verwaltungsvereinbarung nach dem vorgeschlagenen Muster sein
- Die Angelegenheit sollte an die JuMiKo mit dem Ziel hergetragen werden, dass sich diese für die Beibehaltung der bestehenden Länderkompetenz ausspricht
- Der Arbeitsauftrag der AG ist erledigt. Geprüft werden könnte ein Folgeauftrag für vergleichbare Anwendungsfälle (z. B. ZVG)